

Statuten
der
Bayerischen Botanischen Gesellschaft
zur
Erforschung der heimischen Flora.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Zweck der Gesellschaft ist die planmäßige Erforschung der gesamten Phanerogamen- und Kryptogamenflora des diesrheinischen Bayern. Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu München.

§ 2.

Erreicht soll dieser Zweck werden durch:

1. enges Aneinanderschließen der Floristen Bayerns zu gemeinschaftlicher Arbeit nach einem einheitlichen Plane;
2. Anlage eines herbarium boicum, welchem zum mindesten alle in den einzelnen Bezirken seltenen Pflanzen einverleibt werden;
3. Anlage einer Bibliothek;
4. eventuelle Herausgabe eines herbarium normale boicum;
5. genaue Bestimmung aller von Mitgliedern eingesandten Pflanzen;
6. Herausgabe einer topographischen Flora Bayerns;
7. Herausgabe eines Jahresberichtes, in welchem die neuen Beobachtungen verzeichnet werden.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern.
2. ordentlichen Mitgliedern.

— XIII —

§ 4.

Zu Ehrenmitgliedern können Botaniker von bedeutendem wissenschaftlichem Rufe und hervorragende Gönner der Gesellschaft ernannt werden.

§ 5.

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen (Herren und Damen), sowie auch Korporationen, Lehranstalten etc. werden.

§ 6.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Abstimmung aller Mitglieder; es müssen $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sein.

§ 7.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8.

Der Austritt steht jedem frei.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 9.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Benützung der Gesellschaftsbibliothek und der Sammlungen. Auswärtige Mitglieder tragen die Portokosten. Im allgemeinen sollen Bücher nach vier Wochen zurückgegeben werden.

§ 10.

Jedes Mitglied erhält die Drucksachen des Vereines gratis.

§ 11.

Jedes Mitglied hat an den Kassier jährlich 4 Mark pränumerando zu entrichten. Wer nach Ablauf des Jahres den fälligen Beitrag auf Mahnung des Kassiers nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.

IV. Vorstandschaft.

§ 12.

Der Gesamtvorstand für die geschäftliche Leitung der Gesellschaft mit dem Wohnsitz zu München besteht aus:

- a) einem I. und II. Vorsitzenden,
- b) einem Kassier,
- c) zwei Schriftführern,
- d) einem Bibliothekar,
- e) zwei Konservatoren.

Außerdem werden Bezirksobmänner von der Vorstandschaft aufgestellt, welche den Verkehr mit den Mitgliedern des betreffenden Bezirkes und mit der Vorstandschaft vermitteln.

§ 13.

Die Amtsdauer wird auf drei Jahre festgesetzt.

§ 14.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch schriftliche Stimmenabgabe der ordentlichen Mitglieder.

Etwa in der Zwischenzeit aus der Vorstandschaft ausscheidende Mitglieder werden durch die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft ergänzt.

§ 15.

Zur Giltigkeit einer Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16.

Die wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft werden erledigt durch eine  rstände unter Berücksichtigung der Spezialstudien der einzelnen Mitglieder zu bestimmende Kommission.

§ 17.

Der I. Vorsitzende und der Kassier erstatten am Ende jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht, welcher gedruckt den Mitgliedern mitgeteilt wird.

V. Pflichten und Befugnisse der Vorstandschaft.

§ 18.

Der I. Vorsitzende leitet die Thätigkeit der Gesellschaft im Innern und vertritt sie nach außen; seine Unterschrift ist zu allen Ausfertigungen nötig, welche von der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit ausgehen.

Er hat das Recht, Gelder aus der Gesellschaftskassa zur Deckung aller durch die statutenmäßige Verwaltung bedingten Kosten anzuweisen.

§ 19.

Der II. Vorsitzende vertritt den ersten im Verhinderungsfalle.

§ 20.

Der Kassier hat sämtliche Gelder in Empfang zu nehmen, darüber Rechnung zu führen und die Ausgaben nach erfolgter Anweisung durch den I. Vorsitzenden zu bestreiten. Er ist für die Kasse persönlich haftbar. Eine Vertretung des Kassiers ist unzulässig.

§ 21.

Dem ersten Sekretär obliegt die Führung der Korrespondenz und die Instandhaltung eines Adressbuches aller Gesellschaftsmitglieder, sowie jener gelehrten Vereinigungen, mit welchen die Gesellschaft im Schriftentausch steht.

§ 22.

Der zweite Sekretär hat über die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ausführlich Protokoll zu führen.

§ 23.

Der Bibliothekar hat ein genaues Verzeichnis der Gesellschaftsbibliothek im Stande zu halten, über die gegen Schein abgegebenen Bücher Buch zu führen und die Ablieferungen der Bücher zu veranlassen, eventuell Schadenersatz zu verlangen.

§ 24.

Die Konservatoren haben die Gesellschaftssammlungen im Stande zu halten und die Zugänge einzuschalten und zu katalogisieren.

§ 25.

Die wissenschaftliche Kommission besorgt die Bestimmung der eingesandten Pflanzen. Die Einsendungen und Ausfertigungen erfolgen auf Kosten der Einsender.

§ 26.

Jedes Mitglied wird gehalten, Belegexemplare seiner wichtigen Funde dem Gesellschaftsherbare gratis zu überlassen, die vom Vorstande über das Vorkommen und die Verbreitung der einzelnen Pflanzenspezies gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten und die in jedem einzelnen Bezirke gemachten neuen Beobachtungen bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres einzusenden.

VI. Versammlungen.

§ 27.

Die Gesellschaftsversammlungen unterscheiden sich in:

1. ordentliche Versammlungen,
2. Generalversammlungen,
3. Wanderversammlungen.

§ 28.

Ordentliche Versammlungen finden mit Ausnahme der Monate August und September wöchentlich statt. In denselben werden die laufenden Geschäfte erledigt.

§ 29.

Die Generalversammlung findet im Monat Dezember statt; hiebei wird der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassiers verlesen und eine Kommission zur Prüfung des Rechnungsabschlusses gewählt.

In jenen Jahren, in welchen eine Neuwahl der Vorstandschaft stattfindet, wird zugleich das Resultat der vier Wochen vorher eingeleiteten Wahl bekannt gegeben.

§ 30.

Abwechslungsweise in größeren Städten Bayerns abzuhaltende Wanderversammlungen werden von der Vorstandschaft nach Lage der Sache anberaumt.

VII. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

§ 31.

Satzungsänderungen können nur durch die Vorstandschaft oder durch $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder beantragt werden.

§ 32.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen $\frac{2}{3}$ der berechtigten Stimmen.

§ 33.

Bei Auflösung der Gesellschaft, welche erfolgen kann, wenn die Mitgliederzahl auf 10 herabsinkt, fällt das gesamte Vermögen einer vom Münchner Stadtmagistrate zu bestimmenden wohlthätigen Anstalt zu.

Herbarium und Bibliothek werden einem wissenschaftlichen Institute überlassen.